

14.08.2021

Satzung des Kulturkreises Hohen Neuendorf e.V.**(Fassung vom 14.08.2021)****§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Kulturkreis Hohen Neuendorf e.V.

Der Sitz ist in Hohen Neuendorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein begreift Kultur als Prozess und Ergebnis einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem menschlichen Dasein. Er stellt sein Wirken in den Dienst einer demokratischen und toleranten Gesellschaft und verfolgt das Ziel, ein vielfältiges kulturelles Angebot zu entwickeln und durch entsprechende Förderung möglichst vielen Menschen die aktive Teilnahme und Mitwirkung an Kultur und Kunst zu ermöglichen.

Die Aktivitäten umfassen Veranstaltungen und Projekte zu Kunst, Kultur und Wissenschaft sowie zur Erkundung der Ortsgeschichte und schließen die Förderung einer demokratischen Alltags- und Erinnerungskultur ein. Angestrebt werden die Unterstützung anderer kulturell-künstlerischer Gruppen und die Zusammenarbeit mit Vereinen und Einrichtungen entsprechender Zielrichtung.

Der Verein tritt an die Öffentlichkeit u.a. mit:

- Foren und Gesprächsrunden
- Lesungen, Vorträgen und Diskussionen
- Konzertveranstaltungen
- Ausstellungen
- Exkursionen und geführten Spaziergängen
- Publikationen
- dem Angebot zu individuellen produktiven und gestalterischen Betätigungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Kulturkreis hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Erlangung der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich mit ihrer Aufnahme zum Vereinszweck bekennen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und anschließende Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis. Hiervon erhält die/der Aufgenommene Mitteilung. Minderjährige bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit ihrer Aufnahme durch geldwerte Zuwendungen zur Förderung des Vereinszweckes bekennen.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen die Befürchtung begründen, dass die/der Bewerber*in nicht gewillt ist, sich dem Satzungszweck entsprechend zu verhalten oder insbesondere Gewalt verherrlichende oder menschenverachtende Ansichten vertritt. Ziff.2, Abs. 2, S. 2 gilt entsprechend.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Insolvenz oder Beendigung des Geschäftsbetriebes. Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber bis zum 31.12. schriftlich oder per Email mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereines oder dessen Grundsätze verstoßen hat. Vor der entsprechenden Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der die Ausschlussgründe beinhalten muss und der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde beim Vorstand zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zulässig.

3. Ehrenmitglied

kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat. Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft können durch die Mitglieder beim Vorstand eingereicht werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung

2. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben und die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Nähere Einzelheiten werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Es gilt §7 Ziff.7.

2. Spenden werden im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften behandelt, sofern der Spender Steuerbegünstigung geltend macht. Der Verein wird eine Zweckbestimmung bei Zuwendungen ggf. ebenfalls im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften berücksichtigen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der / die Kassenprüfer*innen oder die Revisionskommission

Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist Ort der Meinungsbildung der Mitglieder. Die Mitglieder bestimmen basisdemokratisch und gemeinschaftlich, wohin sich der Verein entwickeln soll.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

Bevollmächtigung oder Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Genehmigung des von Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das folgende Geschäftsjahr.
- 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Berichte der Arbeitsgemeinschaften.
- 3. Entgegennahme des Berichtes der/des Schatzmeisterin/ Schatzmeisters und der Kassenprüfer*innen
- 4. Entlastung des Vorstandes

5. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages

6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sowie Wahl der Kassenprüfer*innen

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beitragsordnung und Höhe der Beiträge und Auflösung des Vereins. Jede Satzungsänderung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis Ende März, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung ist wirksam, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied angegebene Adresse- auch Emailadresse- erfolgt.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen, sofern diese mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Der Vorstand behält sich vor, solche Anträge abzulehnen, wenn Sachdienlichkeit des Antrags oder berechtigtes Interesse des Antragstellers nicht erkennbar ist.

§ 9 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der /vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die/den Versammlungsleiter*in. Die/der Versammlungsleiter*in bestimmt die/den Protokollführer*in und ggf. die/den Wahlleiter*in.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes anwesende ordentliche Mitglied, wer in die Mitgliederliste eingetragen ist und die bis zum Versammlungstermin fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge entrichtet hat, sowie jedes anwesende Ehrenmitglied.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für Satzungsänderungen sind Zweidrittel, für die Auflösung des Vereins Vierfünftel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Maßgeblich für Abstimmungen sind nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer*innen in funktionsbezogener Einzelwahl. Ein/e Kandidat*in ist gewählt, wenn die auf sie/ihn entfallenden Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Haben sich mehrere Kandidatinnen/Kandidaten auf ein Amt beworben, ist die/der Kandidat*in gewählt, die/der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

5. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch zur Versammlung Gäste und Vertreter der Medien zulassen. Fördermitglieder haben stets ein Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

6. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und von der/vom Protokollführer*in zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des/r Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin und Protokollführers/Protokollführerin
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- bei Satzungsänderungen ist der genaue Inhalt der Änderung aufzuführen.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung durch ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen:

dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,

dem Stellvertreter / der Stellvertreterin,

dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

2. Die Vertretung des Vereins erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, und zwar durch die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter*in oder durch eine/n von diesen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere

- Führung des laufenden Geschäftsbetriebs des Vereins
- Umsetzung der rechtlichen Vorschriften für den Verein insgesamt und für seine Aktivitäten
- Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beitragsordnung
- Gewährleistung eines einheitlichen Auftretts des Vereins in der Öffentlichkeit
- Prüfung und Genehmigung, ggf. unter Weisungen, von Veranstaltungen und Darbietungen, die von Mitgliedern selbst oder unter Mitwirkung

Dritter im Namen des Vereins durchgeführt werden in Abstimmung mit den jeweils veranstaltenden Arbeitsgemeinschaften oder Einzelmitgliedern.

5. Als Beratungsgremium fungiert ein sogenannter erweiterter Vorstand, dem neben dem Vorstand ein von jeder Arbeitsgemeinschaft entsandtes Mitglied angehört. Nähere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 12 Die Arbeitsgemeinschaften

Im Kulturkreis können Arbeitsgemeinschaften tätig werden. In diesen haben die Mitglieder die Möglichkeit, nach Neigung und Interesse kreativ tätig zu werden und/oder die Ergebnisse ihres Schaffens im Verein und in der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Die Arbeitsgemeinschaften regeln Art und Weise ihrer Zusammenarbeit selbst. Sie bestimmen mindestens ein Mitglied, das die Arbeitsgemeinschaft repräsentiert und in der Öffentlichkeit sowie im erweiterten Vorstand vertritt.

Für Planung, Durchführung und Thematisierung öffentlicher Auftritte im Namen des Kulturkreises gelten § 11 Ziffer 4 Spiegelstrich 6 und 7 und § 13.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins werden die Arbeitsgemeinschaften für konkrete Vorhaben oder Projekte ausgestattet und ggf. bei der Einwerbung von Fremd- oder Fördermitteln unterstützt.

§ 13 Die Mittelverwendung

1. Öffentliche Auftritte der Arbeitsgemeinschaften finden grundsätzlich im Namen und für Rechnung des Kulturkreises statt. Die Vorhaben sind mit dem Vorstand abzusprechen.

2. Alle Einnahmen aus Veranstaltungen fließen dem Verein zu. Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand unterstützt die Arbeitsgemeinschaften sowie Einzelmitglieder des Vereins bei allen Aktivitäten im Rahmen seiner Möglichkeiten.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Ziffer 7 der Satzung.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte und möglichst regionale Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und/oder Kultur.

§ 15 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert und verarbeitet. Der Verein hat für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine „Vereinsrichtlinie zu Datenschutz“ einschließlich aller erforderlichen Folgedokumente erstellt. Rechtlich notwendige Veränderungen werden vom Vorstand beschlossen. Die Richtlinie nebst Anlagen ist in ihrer jeweils gültigen Fassung in den Räumen des Kulturkreises in Hohen Neuendorf in der Karl-Marx-Straße 24 einsehbar.